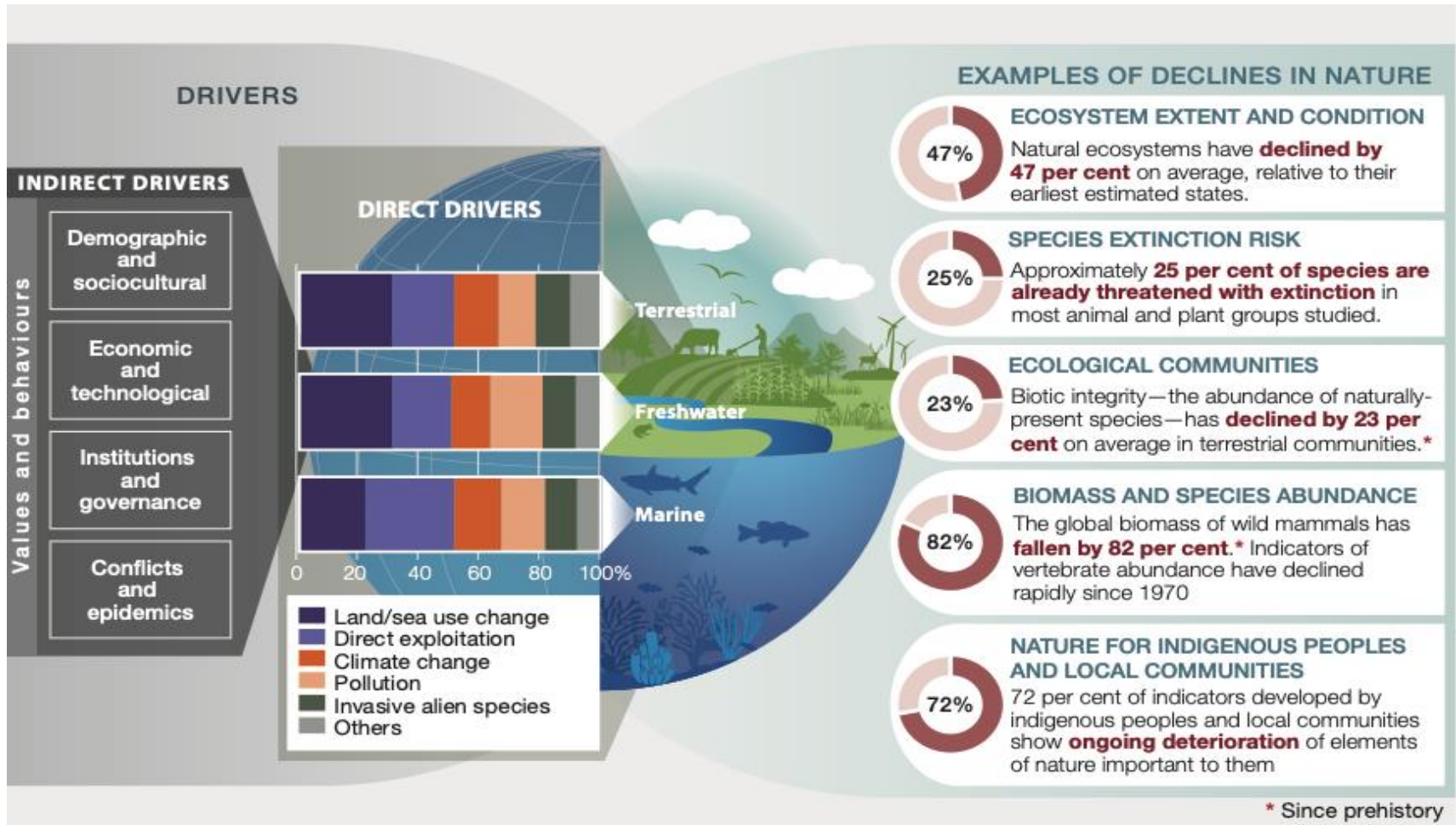


Völker- und unionsrechtliche Quellen des Naturschutzrechts und ihre Umsetzung in Deutschland

Dr. Ayşe-Martina Böhringer
Akademische Rätin a.Z.
Professur für Öffentliches Recht und Völkerrecht

- **Einleitung**
- **Völkerrechtliche Instrumente**
- **Unionsrechtliche Grundlagen**
- **Gesetzlicher Rahmen des Naturschutzes in Deutschland**
- **Fazit**

Einleitung



Quelle: IPBES, The Global Assessment Report on Biodiversity and Ecosystem Services: Summary for Policymakers, 2019, S. 25, abrufbar unter: https://ipbes.net/sites/default/files/2020-02/ipbes_global_assessment_report_summary_for_policymakers_en.pdf



Bedrohte Arten in Europa – Zahlen und Fakten (Infografik)

Gesellschaft Aktualisiert am: 09-06-2021 - 16:41
Erstellt am: 25-05-2020 - 17:32



Von den geschätzt acht Millionen Tier- und Pflanzenarten weltweit ist eine Million vom Aussterben bedroht. Welche und wie viele Arten sind in Europa gefährdet oder bereits verschwunden?



Unter gefährdeten Arten versteht man Pflanzen und Tiere, die vom Aussterben bedroht sind. Die Gründe für das Artensterben sind vielfältig. Zum einen zählen dazu vor allem der Verlust und die Verschlechterung von Lebensräumen, aber auch die Umweltverschmutzung und der Klimawandel sowie die Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten tragen ihren Teil bei. Die Gesundheit unserer Ökosysteme und unsere eigene Gesundheit sind eng miteinander verbunden und von der Biodiversität unseres Planeten abhängig.



Um gefährdete Arten zu erhalten, legte das Parlament im Juni 2021 seinen Standpunkt zur [„EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“](#) fest, in der die Hauptursachen für den Verlust der biologischen Vielfalt angegangen und verbindliche Ziele festgelegt werden.

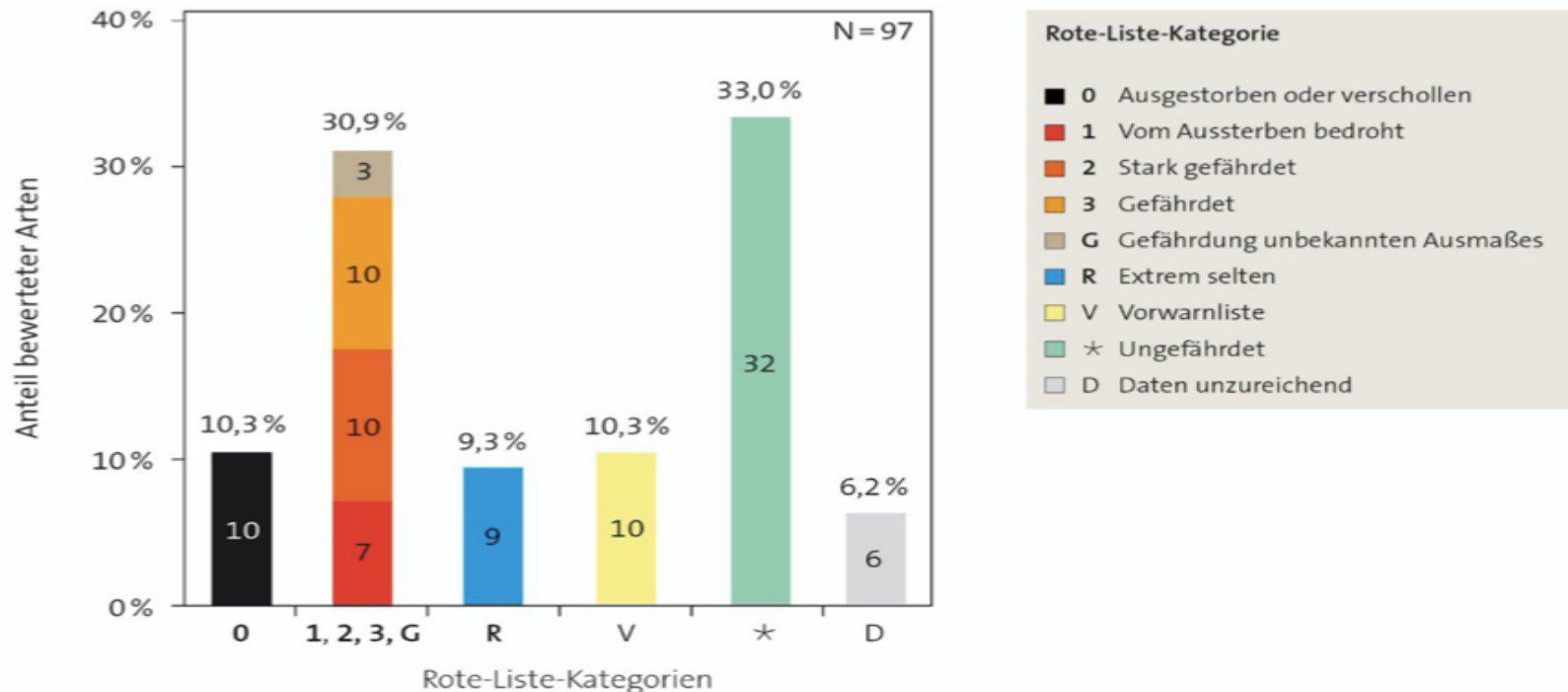
Erfahren Sie in unserer Infografik mehr über gefährdete europäische Arten und Biodiversitätsverlust ↓

Gefährdete Arten in Europa

Die Weltnaturschutzunion (*International Union for Conservation of Nature, IUCN*) veröffentlicht Listen weltweit vom Aussterben bedrohter Arten, sodass Maßnahmen ergriffen werden können, um gefährdete Tiere und Pflanzen zu retten. Erstellt wird auch eine spezifische [Europäische Rote Liste](#), die einen Überblick über den Erhaltungsstatus europäischer Spezies liefert.

Quelle: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/society/20200519STO79424/bedrohte-arten-in-europa-zahlen-und-fakten-infografik>

Von den insgesamt 97 sind 30 Taxa, also 30,9 % bestandsgefährdet. Die Bewertung „bestandsgefährdet“ fasst dabei vier Kategorien zusammen: „Vom Aussterben bedroht“, „Stark gefährdet“, „Gefährdet“ und „Gefährdung unbekanntes Ausmaßes“. Zehn Taxa sind im Verlauf der letzten etwa 150 Jahre in Deutschland ausgestorben oder verschollen². Weitere neun Taxa fallen unter die Kategorie „Extrem selten.“³



Quelle: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/roteliste/Dokumente/2020_10_08_Pressehintergrund_Rote_Liste_Saeugetiere.pdf

Der aktuelle Bericht ist unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/roteliste/Dokumente/NaBiV_170_2_1_RL_Saeugetiere_2020_20210421-0804.pdf verfügbar.

41,3 % (absolut: 40) der bewerteten Säugetiere werden aktuell als **selten bis extrem selten** eingestuft. **47,4 %** (absolut: 46) gelten als **mäßig häufig bis sehr häufig**.

52,6 % (absolut: 51) der bewerteten und in Deutschland nicht ausgestorbenen Säugetiere zeigten in den vergangenen 150 Jahren einen **negativen Bestandstrend**. Die Bestände von nur **6,2 %** (absolut: 6) der bewerteten Säugetiere **nahmen langfristig deutlich zu**.

In den vergangenen 10 bis 15 Jahren haben **16,5 %** (absolut: 16) der bewerteten Säugetiere in ihren **Beständen abgenommen**. Während die Bestände von **40,2 %** (absolut: 39) der bewerteten Säugetiere **kurzfristig gleich geblieben** sind, kann für **17,5 %** (absolut: 17) eine **deutliche Bestandszunahme** festgestellt werden.

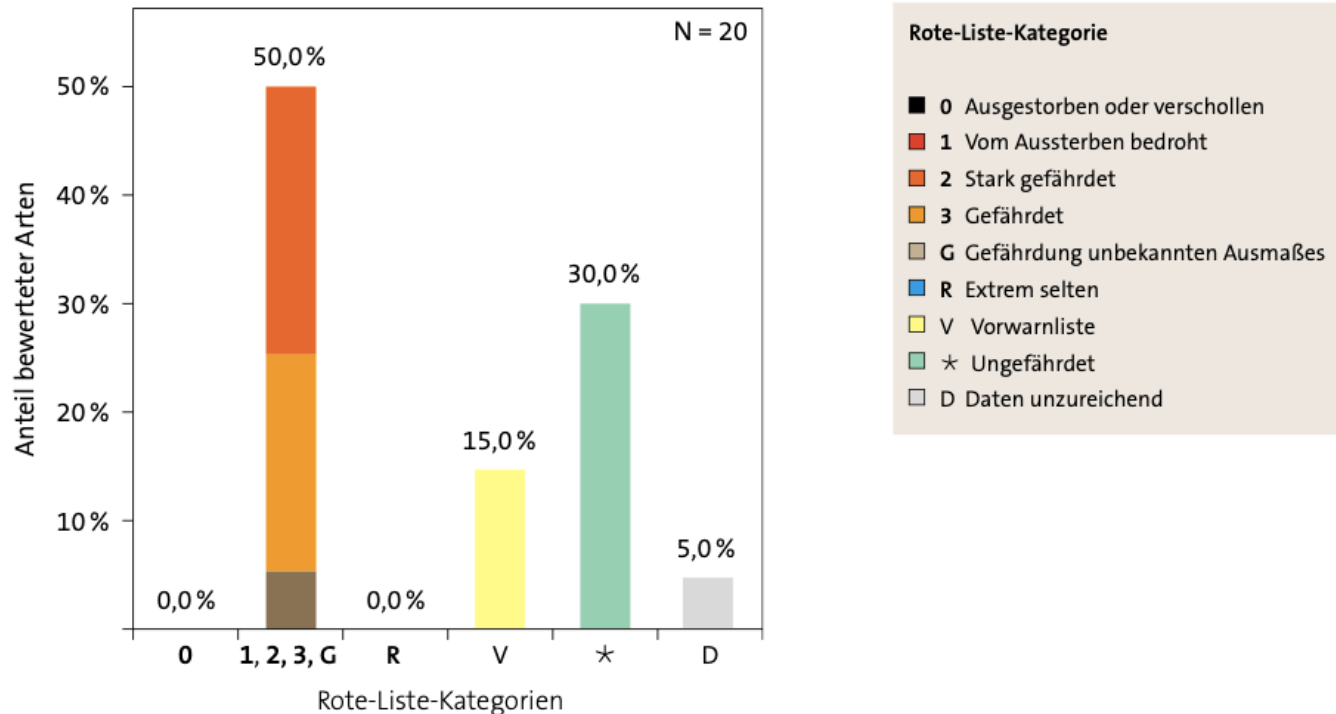
Bei **20,6 %** (absolut: 20) der bewerteten Säugetiere lassen sich die langfristigen Bestandstrends aufgrund **ungenügender Daten** nicht einschätzen. Der kurzfristige Bestandstrend kann bei **15,5 %** (absolut: 15) der bewerteten Säugetiere nicht angegeben werden. Die Datenlage zu den Bestandstrends ist insbesondere bei den Kleinsäugetern unzureichend.

Deutschland hat für die weltweite Erhaltung von **16** Säugetierarten und -unterarten eine **erhöhte Verantwortlichkeit**. Für **2** weitere Arten ist eventuell eine erhöhte Verantwortlichkeit zu vermuten.

Quelle: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/roteliste/Dokumente/NaBiV_170_2_1_RL_Saeugetiere_2020_20210421-0804.pdf

Status in Deutschland

BfN: Aktuelle Rote Liste der Amphibien (2019)



Verteilung der bewerteten Amphibien Deutschlands auf die Rote-Liste-Kategorien (Stand 2019; N=20). Die absoluten Zahlen sind in den Säulen aufgeführt. Die Rote-Liste-Kategorien 1 (bei den Amphibien kommt die Kategorie 1 nicht vor), 2, 3 und G werden in einer Säule zusammengefasst.

Quelle: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/roteliste/Dokumente/NaBiV_170_4_1_RL_Amphibien_2020_20210420-1552.pdf

76 Taxa der Farn- und Blütenpflanzen sowie 39 Moose und vier Kieselalgen konnten nicht mehr wiedergefunden werden. Weitere 722 Taxa fallen unter die Kategorie „extrem selten.“³

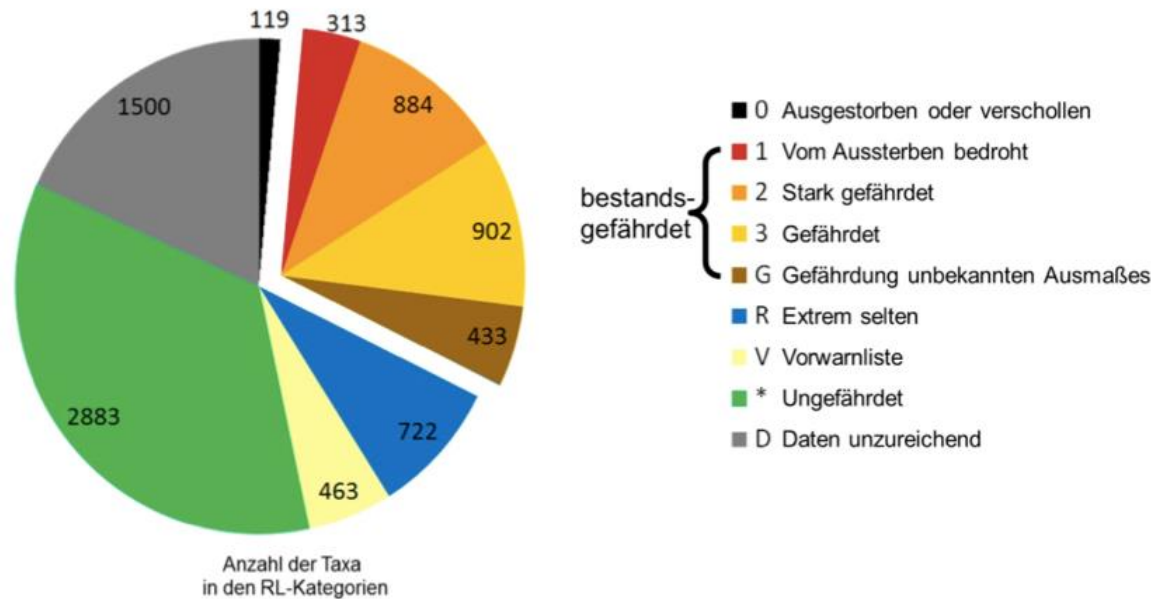
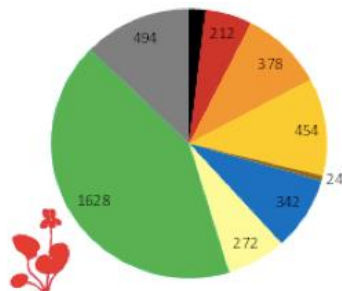


Abb. 1: Anzahl der Pflanzen-Taxa in den Rote-Liste-Kategorien (n = 8219; Gesamtsumme der Farn- und Blütenpflanzen, Moose, limnischen Braun- und Rotalgen, Schlauchalgen, Zieralgen und limnischen Kieselalgen).

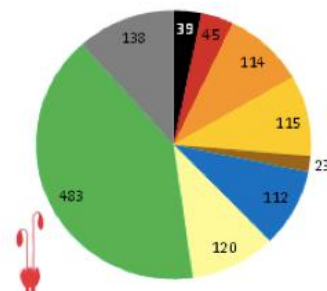
Quelle: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/presse/2018/Dokumente/Pressehintergrund_RL_7_Pflanzen.pdf

Status in Deutschland

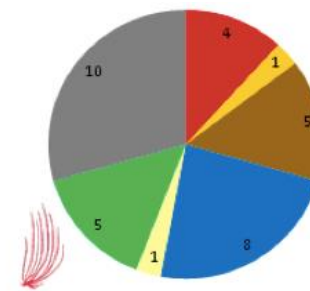
BfN: Aktuelle Rote Liste der Pflanzen (2018) (2)



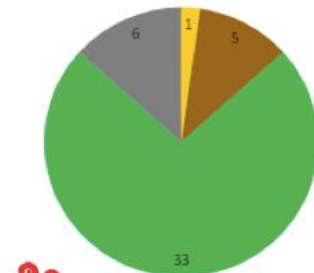
Farn- und Blütenpflanzen
27,5% bestandsgefährdet



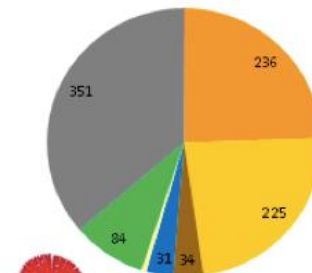
Moose
25,0% bestandsgefährdet



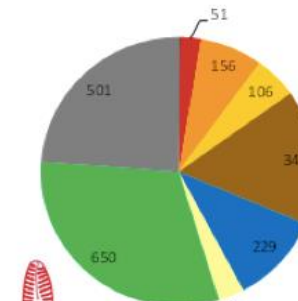
Braun- und Rotalgen
29,4% bestandsgefährdet



Schlauchalgen
13,3% bestandsgefährdet



Zieralgen
51,2% bestandsgefährdet



Kieselalgen
31,1% bestandsgefährdet

Abb. 2: Anzahl der Pflanzen-Taxa in den Rote-Liste-Kategorien für die sechs Pflanzengruppen.

Quelle: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/presse/2018/Dokumente/Pressehintergrund_RL_7_Pflanzen.pdf

Völkerrechtliche Instrumente

Auswahl

- **1900 : Übereinkommen zur Erhaltung der wildlebenden Tiere in Afrika**
- **1902: Übereinkommen zum Schutz der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel**
- **1911: Konvention zur Erhaltung und zum Schutz von Pelzrobben**
- **1933: Übereinkommen über die Erhaltung der Fauna und Flora**
- **1950: Internationales Vogelschutzübereinkommen**

- **Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel von internationaler Bedeutung (Ramsar-Übereinkommen) vom 2. Februar 1971**
- **UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 23. November 1972**
- **Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutzabkommen) vom 3. März 1973**
- **Das Bonner Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten vom 23. Juni 1979**
- **Berner Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume vom 19. September 1979**
- **UN-Biodiversitätskonvention vom 5. Juni 1992**



Artikel 2

- 1. Jede Vertragspartei bezeichnet geeignete Feuchtgebiete in ihrem Hoheitsgebiet zur Aufnahme in eine "Liste international bedeutender Feuchtgebiete", die im folgenden als "Liste" bezeichnet und von dem nach Artikel 8 erreichten Sekretariat geführt wird. Die Grenzen des Feuchtgebiets werden genau beschrieben und auf einer Karte eingezeichnet; sie können auch an die Feuchtgebiete anschließende Ufer- und Küstenbereiche, Inseln oder innerhalb der Feuchtgebiete liegende Meerestgewässer mit einer größeren Tiefe als sechs Meter bei Niedrigwasser einschließen, vor allem wenn sie als Lebensraum für Wat- und Wasservögel von Bedeutung sind.**
- 2. Die Feuchtgebiete sollen für die Liste nach ihrer internationalen ökologischen, botanischen, zoologischen, limnologischen und hydrologischen Bedeutung ausgewählt werden. In erster Linie sollen Feuchtgebiete, die während der Jahreszeiten im Hinblick auf Wat- und Wasservögel von internationaler Bedeutung sind, in die Liste aufgenommen werden.**
- 3. Die Aufnahme eines Feuchtgebiets in die Liste beeinträchtigt nicht die ausschließlichen Hoheitsrechte der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet das Feuchtgebiet liegt.**
- 4. Jede Vertragspartei benennt bei Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder bei Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nach Artikel 9 wenigstens ein Feuchtgebiet zur Aufnahme in die Liste.**



Art. 8 In-situ-Erhaltung

Jede Vertragspartei wird, soweit möglich und sofern angebracht,

- a) ein System von Schutzgebieten oder Gebieten, in denen besondere Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt notwendig sind, einrichten;**
- b) erforderlichenfalls Leitlinien für die Auswahl, Einrichtung und Verwaltung von Schutzgebieten oder Gebieten, in denen besondere Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt notwendig sind, entwickeln;**
- c) biologische Ressourcen von Bedeutung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schutzgebiete regeln oder verwalten, um ihre Erhaltung und nachhaltige Nutzung zu gewährleisten;**
- d) den Schutz von Ökosystemen und natürlichen Lebensräumen sowie die Bewahrung lebensfähiger Populationen von Arten in ihrer natürlichen Umgebung fördern;**

Unionsrechtliche Rechtsakte

Auswahl

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); mittlerweile ersetzt durch die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-/FFH-Richtlinie)

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

Artikel 3 FFH-Richtlinie

(1) Es wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhang II umfassen, und muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten.

Das Netz „Natura 2000“ umfasst auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

Artikel 4 FFH-Richtlinie

(4) Ist ein Gebiet aufgrund des in Absatz 2 genannten Verfahrens als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bezeichnet worden, so weist der betreffende Mitgliedstaat dieses Gebiet so schnell wie möglich — spätestens aber binnen sechs Jahren — als besonderes Schutzgebiet aus und legt dabei die Prioritäten nach Maßgabe der Wichtigkeit dieser Gebiete für die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps des Anhangs I oder einer Art des Anhangs II und für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 sowie danach fest, inwieweit diese Gebiete von Schädigung oder Zerstörung bedroht sind.

Artikel 6 FFH-Richtlinie

(1) Für die besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.

[...]

(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, daß das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

Deutsches Naturschutzrecht

Auswahl

- **Verfassungsrechtlicher Ausgangspunkt**
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG), u.a.**
 - Besonderer Gebietsschutz (§§ 20-36)
 - Schutzgebietskategorien: §§ 23-29
 - Regelungen zum europäischen Schutzgebietsnetz Natura 2000: §§ 31ff.
 - Schutzbestimmungen: §§ 33 ff.
 - Artenschutz (§§ 39 ff.)
 - Besonderer Artenschutz: §§ 44 ff.

§ 2 Absatz 5 Satz 2 BNatschG

Die internationalen Bemühungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden insbesondere durch den Schutz des Kultur- und Naturerbes im Sinne des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) unterstützt.

§ 25 BNatschG

(1) Biosphärenreservate sind einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die

- 1. großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind,**
- 2. in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebiets erfüllen,**
- 3. vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen [...]**

GERMANY



The convention entered into force in Germany on 26 June 1976.

Germany currently has 35 sites designated as Wetlands of International Importance (Ramsar Sites), with a surface area of 869,265 hectares.

[View the Sites in the Ramsar Sites Information Service](#)

[View an annotated summary of the Sites](#)

[View statistics on the Sites](#)

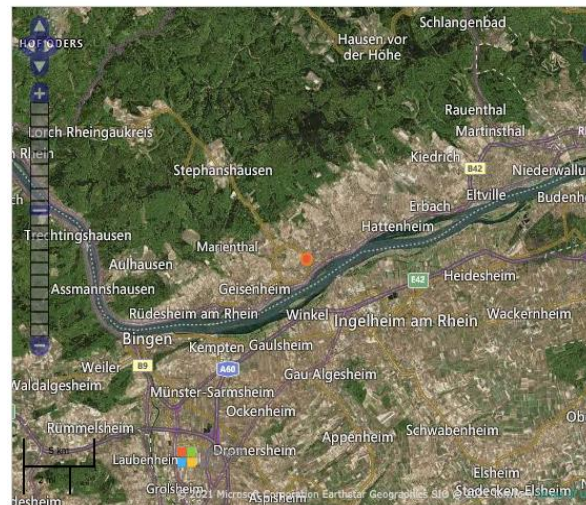
[View contacts](#)

Quelle: <https://www.ramsar.org/wetland/germany>

Quelle: <https://rsis.ramsar.org/ris/88?language=en>

Rheinauen zwischen Eltville und Bingen

| | |
|-------------------|-----------------|
| Country: | Germany |
| Site number: | 88 |
| Area: | 566 ha |
| Designation date: | 26-02-1976 |
| Coordinates: | 50°00'N 08°00'E |



[Overview](#) [Downloads](#)

Rheinauen zwischen Eltville und Bingen. 26/02/76; Hessen, Rheinland-Pfalz; 566 ha; 50°00'N 008°00'E. Nature Reserves. Three separate parts of the Rhine River made up of seasonally inundated riverine meadows, shallow water bodies, eroding and evolving islands supporting soft and hardwood vegetation, reedbeds, and sandbanks. The hardwood meadow vegetation is a rare habitat type, occurring in the floodplains of large rivers. The site supports a diverse invertebrate community, is internationally important for breeding, wintering and staging waterbirds, and includes a diverse flora of many rare species. The larger island has been used for agriculture since ancient times because of its fertile alluvial soils and ideal climate. Recreational activities include fishing and seasonally restricted hunting. There is a nature conservation center at the site. Ramsar site no. 88. Most recent RIS information: 1998.

Administrative region: Hessen/Rheinland-Pfalz

U.a.

- **EuGH, Urteil vom 11.12.1997 – Rs. C-83/97 (Kommission/Bundesrepublik Deutschland)**
 - „Folglich ist festzustellen, daß die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 23 der [FFH-]Richtlinie verstoßen hat, daß sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie nachzukommen.“
- **EuGH, Urteil vom 11.09.2001 – C-71/99 (Kommission/Deutschland)**
 - „Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen verstoßen, dass sie der Kommission innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht die in Artikel 4 I Unterabsatz 1 dieser Richtlinie genannte Liste von Gebieten zusammen mit den in Artikel 4 I Unterabsatz 2 der Richtlinie vorgesehenen Informationen über diese Gebiete übermittelt hat.“

U.a.

- **EuGH, Urteil vom 10. 1. 2006 – Rs. C-98/03 (Kommission/Deutschland)**

- „Die Bundesrepublik Deutschland hat, indem sie

für bestimmte Projekte außerhalb besonderer Schutzgebiete i.S. von Art. 4 I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, die nach Art. 6 III und IV der Richtlinie einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, nicht die Pflicht zur Durchführung einer solchen Prüfung vorsieht, unabhängig davon, ob die Projekte ein besonderes Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen könnten, [...] bestimmte nicht absichtliche Beeinträchtigungen von geschützten Tieren aus dem Geltungsbereich der Artenschutzbestimmungen ausnimmt, [...] gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 6 III sowie den Art. 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EG verstoßen.“

U.a.

- **EuGH, Urteil vom 14. 9. 2006 – C-244/05 (Bund Naturschutz in Bayern e.V. / Freistaat Bayern), Rn 35 ff.:**
 - „Die Mitgliedstaaten dürfen daher keine Eingriffe zulassen, die die ökologischen Merkmale eines nach den genannten Kriterien bestimmten Gebietes ernsthaft beeinträchtigen könnten. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Eingriff die Fläche des Gebietes wesentlich verringern oder zum Verschwinden von in diesem Gebiet vorkommenden prioritären Arten führen oder aber die Zerstörung des Gebietes oder die Beseitigung seiner repräsentativen Merkmale zur Folge haben könnte. Auf die erste und die zweite Frage ist somit zu antworten, dass es für eine angemessene Schutzregelung für in einer der Kommission übermittelten nationalen Liste nach Art. 4 I der Richtlinie aufgeführte Gebiete erforderlich ist, dass die Mitgliedstaaten keine Eingriffe zulassen, die die ökologischen Merkmale dieser Gebiete ernsthaft beeinträchtigen könnten.“

U.a.

- **BVerwG, Urteil vom 8.1.2014 – 9 A 4/13, insbes. Rn. 77 f. und 99.**
 - „Das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG [a.F.]) wird nicht verwirklicht. [...] Durch das Vorhaben wird die verkehrsbedingte Kollisionsgefahr für die Vogelarten Ziegenmelker, Schwarzspecht und Milan nicht signifikant erhöht [...]. Der Senat geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass das Tötungsverbot nicht erfüllt ist, wenn die betriebsbedingte Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen innerhalb des Risikobereichs verbleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind [...]“.

- **Vertragsverletzungsverfahren 2014/2262**

- Pressemitteilung v. 12. Februar 2020, abrufbar unter:

https://ec.europa.eu/germany/news/20200212-habitat-richtlinie_de

“Die Kommission ist der Auffassung, dass bei allen 4606 Natura-2000-Gebieten, in allen Bundesländern und auf Bundesebene, eine generelle und fortbestehende Praxis zu beobachten ist, keine ausreichend detaillierten und quantifizierten Erhaltungsziele festzulegen. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Qualität und Wirksamkeit der zu ergreifenden Erhaltungsmaßnahmen. Die Kommission ist ferner der Auffassung, dass Deutschland es versäumt hat, dafür zu sorgen, dass die Behörden in sechs Bundesländern Managementpläne aktiv und systematisch an die Öffentlichkeit weiterleiten. Das Land hat nun zwei Monate Zeit, um zu reagieren. Kommt Deutschland der Aufforderung nicht binnen zwei Monaten nach, kann die Kommission den Fall an den Gerichtshof der Europäischen Union verweisen.“

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**